

Invest

GELDBERATUNG

Rente im Ausland

Was es zu beachten gilt, wenn Menschen den Lebensabend im Ausland verbringen. Seite 23

SHORTLIST

► Buy: UBS

Teuer, zu teuer oder nicht spielt eine untergeordnete Rolle im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten in den USA. Hauptsache die Altlasten der Subprime-Krise werden endlich bereinigt. Ansonsten stimmt der Kurs der UBS. Die Aktie hat weiter Potential nach oben.



► Buy: Amazon

Wir bleiben dabei – Amazon sind ein Kauf. Auch zum aktuellen Kurs noch. Zum achten mal in Folge konnte ein Quartalsgewinn verbucht werden und die Serie dürfte anhalten. Bald wird der Aktienkurs des weltgrößten Online-Händlers die 1000er-Marke knacken.



► Watch: Geberit

Margensetig hat sich Geberit wacker geschlagen in den vergangenen Monaten. Doch der Druck dürfte anhalten oder sich in nächster Zeit sogar akzentuieren. Zudem ist wegen der insgesamt hohen Erwartungen Enttäuschungspotential vorhanden. Trotzdem: Kursschwächen zum Einstieg nutzen.



MEHR INFOS ONLINE

finanzen.ch

Das Schweizer Anleger-Portal mit umfassenden Börsendaten und tagesspezifischen Informationen – Realtime. www.finanzen.ch

stocksDIGITAL

Wöchentlich die besten Anlagetipps und -strategien. Jeden Freitag im kostenlosen Newsletter stocksDIGITAL. www.handelszeitung.ch/invest/stocksdigital

Scheidung wirft Steuerfragen auf

Ratgeber Wenn sich Eltern scheiden lassen, gibt es bezüglich der Steuererklärung viele Fragen: Wer darf den Ehepaartarif in Anspruch nehmen? Welche Abzüge gibt es? Ein Überblick.



EPA/PHOTO

DAS MUSTERDEPOT DER «HANDELSZEITUNG»

Die Ampel zeigt dunkelgrün – Depot im Plus

Auch wir sind am Coupons schneiden – zuletzt gab es pro Swiss-Re-Schein Fr. 4.85 oder insgesamt Fr. 562.60. Das ist immerhin ein Trost für die in diesem Jahr sehr schwache Performance von **Swiss Re**. Beinahe 10 Prozent verloren die Titel seit Januar. Ansonsten stimmt der Blick auf das Musterportfolio jedoch versöhnlich. Plus 19 in knapp einemhalb Jahren ist ein respektables Ergebnis. Selbst das Sorgenkind **Burkhardt Compression** hat sich berappelt und notiert nur noch knapp im Minus. Auf der Gewinnerseite rangieren **OMV** zuoberst. Die Aktien haben einen Lauf und sind über unser Kursziel gestiegen. Konsequenterweise müssten wir die Position verkaufen oder zumindest reduzieren. Vorerst tun wir das aber nicht, denn «Gewinne sollen laufen gelassen werden». Lehrreich ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung von **Partners Group**: Wir führten den Titel lange Zeit im Portfolio und haben die Position nach einer überzeugenden Kursentwicklung für rund 450 Franken pro Stück verkauft – mittlerweile wird die Aktie für mehr als 600 Franken gehandelt. Einmal mehr bestätigt sich: Entgangene Gewinne schmerzen teilweise mehr als Verluste. Apropos Verluste. Nach der zuletzt robusten Entwicklung könnte es durchaus zu Rücksetzern an den Börsen kommen. Wir würden dann zukaufen.

Performance seit 8.12.2015
+19%

Titel	Branche	Stück	Wert (in Fr.)	Kursziel 12 Monate	Kurs am 2.5.2017	Performance
American Outdoor Brands	Waffen	570	12 458.53	24.00 USD	21.83 USD	+5.2%
Burkhardt Compression	Kompressoren	30	9 202.50	330.00 CHF	306.75 CHF	+5.3%
Intesa Sanpaolo	Banken	4000	11 610.74	2.60 EUR	2.67 EUR	+49.2%
OMV	Öl und Gas	364	16 943.50	40.00 EUR	43.05 EUR	+67.9%
Roche	Pharma	88	23 221.33	310.00 CHF	263.88 CHF	+14.6%
Swiss Re	Versicherung	116	10 061.11	105.00 CHF	86.73 CHF	-0.8%
Walt Disney	Unterhaltung	92	10 434.71	120.00 USD	113.70 USD	+16.4%
Zurich Insurance Group	Versicherung	39	10 703.97	300.00 CHF	274.46 CHF	+7.1%

Cash Fr. 14 320.94

SMI

Musterdepot total (Fr. 118 957.32)

BEI AUFLEGE SIND ALLE TITEL GLEICH GEWICHTET. JEDER POSITION HAT EINEN GEHENNWERT VON 10 000 FRANKEN. STÜCKELUNGEN WERDEN ALS CASH AUSGEWEISEN.

QUELLE: BLOOMBERG



► FAKTEN ZUM THEMA

16 777

Scheidungen Im Jahr 2016 haben sich in der Schweiz 16 777 Paare scheiden lassen. Die Anzahl war in den vergangenen Jahren stabil.

7367

Paare Gemäss Zahlen von 2015 führte der grösste Teil der Geschiedenen 15 und mehr Jahre lang eine Ehe.

32

Jahre Schweizer heiraten im Durchschnitt mit 32 Jahren und damit relativ spät. Frauen sind bei der Eheschliessung rund 30.

1989

Jahre nach Christus Ehebruch galt in der Schweiz lange als Strafdelikt – konkret bis zum Jahr 1989.

FREDY HÄMMERLI

Bis anhin war alles einfach: Als Ehepaar füllte Familie Meier gemeinsam eine Steuererklärung aus. Sämtliche persönlichen Abzüge flossen ein, auch die Kinderabzüge und der Betreuungsabzug. Und selbstverständlich profitierte Familie Meier vom günstigeren Verheiratentarif. Doch nun, nach der Scheidung, wird alles anders: Jetzt muss jeder Partner seine eigene Steuererklärung ausfüllen, erstmals für das Scheidungsjahr mit Stichtdatum 31. Dezember. Doch für wen gilt nun der Verheiratentarif? Wer darf welche Abzüge vornehmen? Das kommt auf die konkrete Situation an: Entscheidend ist:

- Sind die Kinder schon volljährig?
- Wer hat das Sorgerecht?
- Bezahlt ein Elternteil Unterhaltsbeiträge?
- Besteht ein gemeinsamer Haushalt?

Wie das aussehen kann, zeigen folgende Beispiele:

1. Familie Huber hat noch minderjährige Kinder. Das scheidende Paar hat sich auf ein gemeinsames Sorgerecht geeinigt, wie das heute der Standardfall ist. Der Vater zahlt Unterhaltsbeiträge.

Die Mutter hat Anspruch auf den Verheiratentarif (bei der Bundessteuer Elterntarif genannt), für den Vater gilt der (höhere) Grundtarif für Ledige. Frau Huber darf den Kinderabzug und die Abzüge für

Versicherungsprämien und Sparzinsen vornehmen. Und im Rahmen von kantonal unterschiedlichen Maximalbeträgen kann sie auch die Drittbezugskosten geltend machen, sofern solche anfallen. Der Vater darf die Alimente für seine Kinder und den Unterhaltsbeitrag für seine Frau abziehen. Ihren Unterhaltsbeitrag muss Frau Huber als Einkommen versteuern.

2. Familie Keller hat minderjährige Kinder. Sie teilen sich das Sorgerecht, wobei die Kinder in abwechselnder Obhut beim einen und anderen Elternteil leben. Da beide Elternteile erwerbstätig sind, fließen keine Unterhaltsbeiträge.

Der Elternteil mit dem tieferen Einkommen hat Anspruch auf den Verheiratentarif. So hat es das Bundesgericht im Sommer 2015 entschieden. Vorher galt die Regelung, dass jener Elternteil den Verheiratentarif geltend machen kann, der den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet. Neu hat also häufig die Mutter Anspruch auf den günstigeren Steuertarif, weil Frauen statistisch gesehen immer noch weniger verdienen als Männer. Den Kinderabzug und den Versicherungsabzug dürfen sie je häufig vornehmen. Der Drittbezugskostenabzug steht ihnen so weit zu, als sie ihn finanziert haben.

3. Familie Meister hat volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden. Der Vater bezahlt Unterhaltsbeiträge. Die Kinder leben bei der Mutter.

Der Vater hat Anspruch auf den Verheiratentarif, die Mutter wird auf Basis des Grundtarif für Ledige besteuert. Der Vater darf auch den Kinderabzug sowie den Versicherungsabzug vornehmen. Die Unterhaltsbeiträge an seine Kinder darf er dagegen nicht von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Sollte die Mutter ihren Kindern ebenfalls einen Unterhaltsbeitrag ausrichten, so darf sie dies in ihrer Steuererklärung abziehen.

4. Familie Frehner war nie verheiratet, lebt aber in einem gemeinsamen Haushalt zusammen. Sie haben gemeinsame, volljährige Kinder in Ausbildung. Beide Elternteile fließen Unterhaltsbeiträge.

Die Frau Frehner mehr verdient als ihr Lebenspartner, respektive mehr an den Unterhalt ihrer gemeinsamen Kinder beisteuert, darf sie den günstigeren Verheiratentarif beanspruchen. Sie darf auch den Kinderabzug und den Versicherungsabzug vornehmen.

Viele weitere Konstellationen lassen sich mit einem Merkblatt des Steueraudits des Kantons Zürich erschliessen (Nr. 20/013 Sozialabzüge und Steuertarife bei Familien). Es führt mit einem Strukturbaum durch alle möglichen Formen des familialen Zusammenlebens. Formell gilt es zwar nur für die Bundessteuern sowie die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Zürich. Die allermeisten Kantone haben sich der Zürcher Regelung aber angeschlossen.

BETREUUNGSBEITRÄGE

Vorsorgeausgleich ab 2017 neu geregelt

Verfahrensverzögerung lohnt nicht

Seit Jahresbeginn gelten neue Regeln, wie das Pensionskassenguthaben im Scheidungsfall aufzuteilen ist. Grundsätzlich werden immer noch die Vorsorgeguthaben beider Teile zusammengezählt und dann je hälfte aufgeteilt, soweit sie aus gemeinsamer Errungenschaft stammen. Als Berechnungszeitpunkt für die Aufteilung gilt neu aber das Datum, an dem das Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, und nicht mehr das, an dem es endet. «Künstliche» Verfahrensverzögerungen lohnen sich künftig also für keine Partei mehr.

Neue Aufteilung

Neu werden die Vorsorgeguthaben auch aufgeteilt, wenn ein Partner bereits eine Rente bezieht. Bisher kann es in solchen Fällen zu einer Abfindung, wobei der Scheidungsrichter die Höhe dieser Kapitaleistung festlegen musste. Wer im Scheidungsfall keiner Pensionskasse angeschlossen ist, kann sich neu seine Hälfte des Vorsorgeguthabens an die Aufgangseinrichtung BVG überweisen lassen. So kann man sich eine Rente statt der Kapitaleistung sichern.

Schutz für Geschiedene Besser geschützt sind neu auch Geschiedene, die von ihrem ehemaligen Ehepartner eine Rente erhalten. Stirbt der zahrende Partner, so gab es bislang bloss noch eine Hinterlassenenrente, die meist deutlich tiefer ausfiel als die bisherige Rente. Betroffene können nun bis Ende 2017 beim Scheidungsgericht einen Antrag stellen, um die Entschädigungszahlung in eine ordentliche, lebenslange Rente umzuwandeln.

Betreuungsbeitrag kann entfallen

Ab 2017 sind aber auch Konkubinatspartner besser geschützt: Nicht erwerbstätige Konkubinatspartner mit Kindern in Alleinobhut haben nach einer Trennung neu Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Wie er genau berechnet wird, müssen die Gerichte erst klären. Er dürfte durchschnittlich bei rund 3200 Franken monatlich liegen (Existenzminimum). Reicht das Erwerbseinkommen des alleinbetreuenden Partners nicht, so kann es auch zu einer Teilunterstützung kommen. Der zahrende Partner kann seinen Betreuungsbeitrag vom Einkommen abziehen, der Empfänger (in der Praxis mehrheitlich wohl die Empfängerin) muss den Betrag versteuern. Bei wechselnder Obhut entfällt der Betreuungsbeitrag, wenn beide Elternteile genug zum Leben verdienen.

ANZEIGE



**Wir machen traditionelles Banking dynamisch.
Mit den neuen, innovativen Beratungsmodellen LLB Invest.**

Bewährtes pflegen und Neues bewegen – nach dieser Devise handeln wir als traditionsreichstes Finanzinstitut in Liechtenstein. Mit LLB Invest bieten wir unseren Kunden exzellente Beratungsleistungen. Individuell ausgerichtet sorgen wir für die Sicherheit und Überwachung Ihres Portfolios, für die Optimierung der Anlagen und Ihrer Performance sowie für eine massgeschneiderte Betreuung. Es zahlt sich aus, einen Termin mit uns zu vereinbaren. www.llb.li

 **Liechtensteinische
Landesbank¹⁸⁶¹**
Tradition trifft Innovation.